

YCM-Hausordnung – Fassung von 2014	YCM-Hausordnung – Entwurf von 2022
<p>§ 1 Sämtliche Anlagen des Yacht-Clubs Müggelsee stehen allen Mitgliedern und deren Gästen zur zweckgebundenen Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied erhält einen Sicherheitsschlüssel, der die Gartentür, den Haupteingang, die Tür zur Mastablage und das Vorhangschloss vom Übersetzboot „R1“ schließt. Das Grundstück ist während der Dunkelheit und an den Wochentagen verschlossen zu halten. Bei Verlust des Schlüssels kann beim Vorstand ein neuer Schlüssel gegen Bezahlung beantragt werden.</p> <p>Jedes Mitglied und jeder andere Benutzer der Clubanlage des YCM ist verpflichtet, diese zu schützen und sauber zu halten. Private Sachen und Gegenstände müssen in den dafür vorgesehen Räumen oder eigenen Schränken verwahrt werden. Schäden, die ein Benutzer fahrlässig verursacht, hat dieser auf seine Kosten zu beheben.</p> <p>An der Landseite muss das Übersetzboot „R1“ an dem dafür vorgesehenen Platz stets angeschlossen sein.</p>	<p>§1 Das Hausrecht übt der Vorstand aus .Er kann es delegieren. Die Anordnungen des/des Platz-und Hafenmeisters/in sowie des Obmanns/der Obfrau für Bau und Haus sind im Einzelfall verbindlich</p> <p>§2 Die Anlagen des YCM, die zur <b>allgemeinen Nutzung</b> bestimmt sind, stehen allen Mitgliedern und deren Gästen zur zweckgebundenen Benutzung zur Verfügung.</p> <p>Das Grundstück <b>und das Clubhaus sind</b> während der Dunkelheit und an den Wochentagen verschlossen zu halten.</p> <p>Jedes Mitglied und jeder andere Benutzer der Clubanlage des YCM ist verpflichtet, diese zu schützen und sauber zu halten. <b>Die Mitglieder und ihre Gäste sind außerdem dazu angehalten, auf einander Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, dass andere Mitglieder nicht in ihrem Nutzungsrecht beeinträchtigt werden.</b></p> <p><b>Für die Nutzung der Küche und der Messe gelten die gesonderten Nutzungsregeln.</b></p> <p>Private Sachen müssen in den dafür vorgesehenen Räumen oder eignen Schränken aufbewahrt werden.</p> <p>Schäden, die ein Mitglied- verursacht, <b>muss dieser an den Vorstand melden und</b> auf eigene Kosten zu beheben. (ändern)</p> <p><b>Alle Veränderungen an Bauten und der Bepflanzung auf dem Vereinsgelände sowie die Lagerung von Gegenständen die nicht dem Segelsport dienen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.</b></p> <p><b>Das Zelten</b> auf dem Clubgelände ist nur in Ausnahmefällen, die der Vorstand genehmigen muss, gestattet.</p> <p>Das <b>Angeln</b> auf dem Vereinsgelände, den Steganlagen und im Hafen ist nur mit gültiger Angelerlaubnis (Fischeischein und Aktuelle Angelkarte) gestattet. Kinder und Jugendliche dürfen nur unter Aufsicht einer/eines Erwachsenen mit gültiger Angelerlaubnis angeln.</p> <p><b>Ferien- und Urlaubsaufenthalte</b> von mehr als 3 Tagen müssen beim Vorstand angemeldet werden. Für diese Zeit ist ein angemessener Beitrag zur Deckung der Betriebskosten zu vereinbaren.</p>
	<p>§3 <b>Gästen</b> ist das Betreten des Vereinsgrundstücks nur in Begleitung von Mitgliedern gestattet. Der Zutritt von Gästen zu den Anlagen des Vereins geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied haftet für von seinen Gästen angerichtete Schäden.</p> <p><b>Gastlieger</b> müssen sich möglichst vor dem Anlegen die Zustimmung eines</p>

	<p>Vorstandsmitglieds einholen. Falls dies nicht möglich ist, müssen sie sich unverzüglich beim Hafenmeister oder bei einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu melden.</p> <p>Auch wenn die Zustimmung des Eigners vorliegt, darf das Boot eines Mitglieds nur dann von einem Gast benutzt werden, wenn vorher die ausdrückliche Genehmigung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands erteilt wurde.</p>
	<p><b>§4</b> Jedes Mitglied erhält auf Anfrage und gegen Kautio einen <b>Sicherheitsschlüssel</b> für das Grundstückstor, die Hauseingangstür, die Tür zur Mastablage, den Motorenraum und das Vorhängeschloss für das Ruderboot R 1. Bei Verlust des Schlüssels kann beim Vorstand gegen Kautio ein neuer Schlüssel beantragt werden. <b>Der Sicherheitsschlüssel darf nicht an Nichtmitglieder weitergegeben werden.</b></p>
<p><b>§ 3 (1)</b> Bei Ausfall der Motorfähre, an Ruhetagen der Gaststätte oder im Winterhalbjahr ist jeder Benutzer des „R1“ verpflichtet, weitere ankommende Mitglieder auf die Insel herüberzuholen und diese dann die Nachkommenden. Es ist darauf zu achten, dass der „R1“ abends an seinen Platz an der Landseite verbracht wird.</p>	<p><b>§5</b> An der Landseite muss das <b>Übersetzboot R 1</b> stets an dem dafür vorgesehen Platz ordnungsgemäß festgemacht und immer angeschlossen werden.</p> <p>Bei Ausfall der Motorfähre, an Ruhetagen des Restaurants und im Winterhalbjahr ist der Benutzer des Ruderboots verpflichtet, weitere ankommende Mitglieder auf die Insel überzusetzen und diese dann wieder die Nachkommenden. Es ist darauf zu achten, dass der R 1 abends an seinen Platz an der Landseite gebracht wird.</p>
<p><b>§ 2</b> Die Tür zur Winde kann nur mit einem Hauptschlüssel geschlossen werden, den nur die dafür zuständigen Mitglieder besitzen. Die Winde darf ausschließlich von den dazu berechtigten Personen während des Auf- und Abslips und bei Bedarf bedient werden. Die berechtigten Personen haben auf die Sicherheit und die sachgerechte Handhabung der gesamten Slipanlage zu achten.</p> <p>Kinder dürfen sich während des Betriebes der Slipanlage nicht in deren Nähe aufhalten.</p> <p>Jeder Schiffseigner ist verpflichtet, auf Eignung, Sicherheit und Haltbarkeit seiner Böcke und Stützen zu achten.</p>	<p><b>§6</b> Die <b>Winde</b> darf ausschließlich von den vom Vorstand dazu ermächtigten Personen, die regelmäßig an einer Einweisung teilnehmen müssen, bedient werden. Diese erhalten vom Vorstand den Hauptschlüssel, der den Zugang zum Windenraum gewährleistet. <b>Der Windenraum muss abgeschlossen werden, wenn die Winde nicht benötigt wird.</b> Die berechtigten Personen haben <b>während der Nutzung der Slipanlage und er Winde</b> auf die Sicherheit und die sachgerechte Handhabung der gesamten Slipanlage zu achten. Kinder dürfen sich während des Betriebes der Winde nicht im Bereich der Slipanlage aufhalten. <b>(Ausnahme beim Slippen der Trainerschlauchboote)</b></p>
<p><b>§ 3 (2)</b> Vereinsboote dürfen nur ihrem Zweck entsprechend von den Mitgliedern benutzt werden, d.h. Segelboote zum Segeln, „Fritze Bock“ zum Fährverkehr, wenn kein anderer Fährverkehr möglich ist und zum Segeltraining, das Schlauchboot nur zur Regattabegleitung und zum Segeltraining.</p>	<p><b>§7</b> Alle Benutzer <b>vereinseigener Boote</b> müssen einen entsprechenden Bootsführerschein besitzen. <b>Nach der Benutzung muss die Boote ordnungsgemäß im Stand fest gemacht bzw. an Land gebracht und mit der Persenning abgedeckt werden. Die Benutzung ist im jeweiligen Fahrtenbuch einzutragen.</b></p>

<p>Beide Motorboote dürfen für Fahrten im Interesse des Vereins benutzt werden und nicht für Privatfahrten. Mitglieder, die Vereinsboote benutzen, müssen entsprechende Befähigungsnachweise besitzen.</p>	<p>Für die Nutzung der vereinseigenen Segelboote gilt eine gesonderte Nutzungsordnung. Der Nutzungsbetrag ist in der Beitragsordnung festgelegt. Die vereinseigenen Schlauchboote dürfen nur für den Trainings- und Regattabetrieb genutzt werden. Privatfahrten mit den Schlauchbooten sind nicht erlaubt.</p> <p>Das Arbeitsboot „Fritze Bock“ ist für Fahrten im Interesse des Vereins bestimmt. Dazu gehören z.B. Fährbetrieb bei Ausfall der Motorfähre, Ausbildungsfahrten, Regattabegleitung sowie als Begleitboot beim Jugend und Erwachsenentraining. Die private Nutzung des Arbeitsboots ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Hafenmeister oder einem anderen Vorstandsmitglied gestattet, Notfälle sind davon ausgenommen.</p>
<p><b>§ 4</b> Für Schränke und Bootsstände werden Mieten erhoben. Vermietete Anlagen sichern den Mietern das Nutzungsrecht nur für die Dauer der Mietzeit. Jede Vermietung erfolgt nur für ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern keine schriftliche Kündigung bis zum 30.9. durch einen der Vertragspartner erfolgt. Die Verteilung der Schränke liegt beim stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>Die Mieten für Bootsstände und Schränke werden jährlich im Frühjahr von der Hauptversammlung beschlossen. Die Mietbeiträge sind auf ein Jahr im Voraus zu entrichten.</p> <p>Kein Mitglied hat ein Daueranrecht auf einen Stegliegeplatz, bei frei werdenden Plätzen kann es notwendig sein, Plätze nach Maßgabe des Hafenmeisters bzw. des Vorstands zu tauschen.</p> <p>Die Vergabe der Liegeplätze obliegt dem Hafenmeister. Bewerbungen um einen Stegliegeplatz sind schriftlich an den Hafenmeister zu richten und werden nach Eingangsdatum und freien passenden Plätzen berücksichtigt. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand.</p>	<p><b>§8</b> Für <b>Schränke und Bootsstände</b> werden Beiträge erhoben. Diese sichern den Mietern das Nutzungsrecht nur für die Dauer der Mietzeit. Jede Vermietung erfolgt nur für ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern keine schriftliche Kündigung bis zum 30.11. durch einen der Vertragspartner erfolgt. Die Verantwortung für die Verteilung der Schränke liegt bei <b>einem Vorstandsmitglied</b>.</p> <p>Die <b>Beiträge</b> für Bootstände und Schränke werden durch die <b>Mitgliederversammlung</b> beschlossen. Die Mietbeiträge sind auf ein Jahr im Voraus zu entrichten.</p> <p>Die Vergabe der Liegeplätze obliegt dem Hafenmeister. Kein Mitglied hat ein Dauerrecht auf einen bestimmten Liegeplatz. Bei freiwerdenden Plätzen kann es notwendig sein zu tauschen. Bewerbungen um einen Liegeplatz sind schriftlich an den Hafenmeister <b>oder den geschäftsführenden Vorstand</b> zu richten und werden nach Eingangsdatum und freien passenden Plätzen berücksichtigt. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand.</p> <p><b>Mitglieder haben keinen Anspruch darauf, auf dem Gelände ungeladene Trailer abzustellen. Das betrifft nicht aktive Regattasegler.</b></p>
	<p><b>§9</b> Die <b>Umweltschutzvorschriften</b> sind von jedem zu beachten. Es sind wirksame Vorkehrungen zu treffen, dass Schleifstäube, Lacke, Farben u. ä. nicht in das Erdreich oder das Wasser gelangen können. Schleifarbeiten sind entweder nass oder mit Absauggerät erlaubt. Bei Schleifarbeiten ist unter den Booten eine Schutzfolie unterzulegen. Umweltgefährdenden Stoffe, z.B. Farben und Lacke sind von jedem Mitglied selbst geordnet zu entsorgen</p>
	<p><b>§10</b> Jeder <b>Bootseigner</b> ist verpflichtet auf Eignung, Sicherheit und Haltbarkeit seiner Böcke und Stützen zu achten.</p>

	<p>Alle Boote sind spätestens 4 Wochen nach den Abslipptermi- nen in einen segelfähigen Zustand zu bringen. Verweilzeiten von Wasserliegern an Land von mehr als 1 Woche zwischen Ab- und Aufsli- ppen müssen beim Vorstand schriftlichen unter Angaben von Gründen beantragt werden.</p>
	<p><b>§11 Stromentnahmen</b> die über das für Bootsüberholungen unbedingt notwendige Maß hinausgehen z.B. der ständige Betrieb von Kühlboxen sind nach Absprache der technischen Ausführung mit dem Vorstand durch Pauschalbeträge abzugelten.</p>
<p><b>§ 5</b> Zu gemeinsamen Arbeitsdienstleistungen zum Ab- und Aufsli- pp und zu besonderen Arbeitsdiensten, die der Vorstand ansetzt, sind alle Mitglieder, die ein eigenes Boot auf dem Clubgelände nutzen, verpflichtet. Alle sonstigen Mitglieder sind zu Arbeitsdienstleistungen aufgefordert. Der Arbeitsdienst beinhaltet je zwei Wochenenden zum Ab- und Aufsli- ppen. Zusätzlich ist ein Arbeitsdienst für allgemeine Arbeiten auf dem Clubgelände zu leisten. Der Umfang beträgt maximal zwei Termine à vier Stunden. Der im jeweiligen Kalenderjahr zu leistende Stundenumfang und die Termine werden vom Vorstand festgelegt. Kann ein zum Arbeitsdienst verpflichtetes Mitglied den Arbeitsdienst nicht am festgelegten Termin erbringen, so ist in Abstimmung mit dem Vorstand eine gleichwertige Arbeitsdienstleistung an einem alternativen Termin zu erbringen. Für nicht erbrachte Pflichtstunden wird ein Geldbetrag pro Fehlstunde fällig, dessen Höhe in der Beitragsordnung geregelt ist. Die Abrechnung erfolgt mit der Jahresrechnung.</p>	<p><b>§12 Gemeinsame Arbeitsdienste</b> werden durch den Vorstand angesetzt und rechtzeitig schriftlich allen Mitgliedern bekannt gegeben. Zur Teilnahme am Arbeitsdienst sind alle Eigner und Mitnutzer von Booten, die im Hafen und/oder auf dem Gelände des YCM liegen verpflichtet. Alle sonstigen Mitglieder sind zur Teilnahme aufgefordert. Der Arbeitsdienst beinhaltet je zwei Wochenenden zum Ab - und Aufsli- ppen und vom YCM veranstaltete offizielle Regatten. Zusätzlich können weitere Arbeitsdienste durch den Vorstand für allgemeine Arbeiten für den YCM festgelegt werden. Kann ein verpflichtendes Mitglied am Arbeitsdienst nicht teilnehmen dann muss der Vorstand vorher informiert werden. Das Mitglied kann dann in Abstimmung mit dem Vorstand eine gleichwertige Arbeitsleistung an einem alternativen Termin erbringen. Die Höhe des Betrages für nicht erbrachte Pflichtstunden wird in der Beitragsordnung festgelegt. Die Abrechnung erfolgt mit der nächsten regulären Beitragsrechnung.</p>
<p><b>§ 6</b> Die Verbringung und Lagerung von Bootsmotoren und Kraftstoffkanistern in die Clubräume ist untersagt und nur in dem dafür vorgesehenen Schuppen gestattet und müssen deutlich namentlich gekennzeichnet sein. Für die Entsorgung von Altöl, Schmierstoffen, chemischen Flüssigkeiten, Farbresten sowie sonstigen entsorgungspflichtigen Abfällen hat jedes Mitglied selber zu sorgen. Dabei sind die entsprechenden Umweltschutzaufgaben zu berücksichtigen. Gegenstände und sonstige Materialien, die nicht mehr benötigt werden, müssen vom Eigentümer auf eigene Kosten entsorgt werden.</p>	<p><b>§13 Der Motorschuppen</b> dient nur der sachgemäßen Aufbewahrung von Motoren, Treibstoffen, Motorölen sowie des Motorzubehörs. Er ist jeweils sofort wieder abzuschließen. Altöl darf auf dem Vereinsgrundstück nicht gelagert werden. Die Verbringung und Lagerung von Bootsmotoren und Kraftstoffen in die Clubräume und in die Mastablage ist untersagt. Für die Entsorgung von Altöl, Schmierstoffen, chemischen Flüssigkeiten, Farbresten sowie sonstigen entsorgungspflichtigen Abfällen hat jedes Mitglied selber zu sorgen. Dabei sind die entsprechenden Umweltschutzaufgaben zu berücksichtigen. Gegenstände und sonstige Materialien, die nicht mehr benötigt werden, müssen vom Eigentümer auf eigene Kosten entsorgt werden.</p>

<p>Alle Veränderungen auf dem Gelände des YCM, wie Bauten oder Lagerung von Gegenständen, die nicht dem Segelsport dienen, bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Das Zelten auf dem Clubgelände ist nur in Ausnahmefällen, die Vorstand genehmigen muss, gestattet.</p>	
<p><b>§ 7</b> Hunde sind auf dem Clubgelände an der Leine zu halten. Die Halter haften für Schäden und Verunreinigungen, die die Hunde verursachen.</p>	<p><b>§14 Hunde</b> müssen auf dem Gelände angeleint werden. Die Halter haften für Schäden und Verunreinigungen, die die Hunde verursachen.</p>
<p><b>§ 8</b> Kinder, die noch nicht schwimmen können, müssen auf den Steganlagen Schwimmwesten tragen. Der Vorstand weist darauf hin, dass die Eltern bzw. die aufsichtspflichtigen Personen der Kinder die volle Verantwortung für die Kinder auf dem Clubgelände haben.</p>	<p><b>§15 Kinder</b>, die nicht schwimmen können, (<b>alternativ: bis zum Alter von 12 Jahren</b>) müssen auf den Steganlagen Schwimmwesten tragen. Die Eltern bzw. die aufsichtspflichtigen Personen haben die volle Verantwortung für sie auf dem gesamten Clubgelände und den Steganlagen.</p>
<p><b>§ 9</b> Beim Abstellen von Pkws auf dem Clubgelände ist jeder Halter verpflichtet die geltenden Wasserschutzbestimmungen einzuhalten.</p>	<p><b>§16</b> Beim <b>Abstellen von PKW</b> aus dem Clubgelände ist jeder Halter verpflichtet die geltenden Wasserschutzbestimmungen einzuhalten <b>und eine Ölauffangwanne unter das Auto zu stellen. Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Gelände nicht gewaschen werden.</b> <b>Das Abstellen von PKWs auf dem Vereinsgelände über einen Zeitraum von mehr als 3 Tagen (z.B. bei urlaubsbedingter Abwesenheit) ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand gestattet.</b></p>
<p><b>§ 10</b> Mitglieder, die die Clubanlagen zu privaten Festen mit Gästen benutzen wollen, müssen vorher die Zustimmung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart) einholen. Die Gebühren pro Veranstaltung sind in der Beitragsordnung geregelt.</p>	<p><b>§17</b> Mitglieder, die die Clubanlagen zu <b>privaten Festen</b> mit Gästen benutzen wollen, müssen sich vorher unter Angabe der Personenanzahl die Zustimmung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes einholen. Die Gebühren pro Veranstaltung sind in der Beitragsordnung geregelt.</p>
<p><b>§ 11</b> Die Gültigkeit dieser Hausordnung tritt mit dem Tage des Beschlusses der Mitgliederversammlung in Kraft.</p>	<p><b>§18</b> Die Gültigkeit dieser Hausordnung tritt mit dem Tage des Beschlusses der Mitgliederversammlung in Kraft.</p>
<p>Laut Beschluss vom 21.03.2010 in Kraft. Geändert und beschlossen auf der Hauptversammlung am 30.03.2014</p>	<p>Geändert und beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 24.04.2022</p>